

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP (Drucks.-Nr. 6270/2014-2020) vom 19.02.2018 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 28.02.2018**

**Thema:**

Impfungen

**Fragen und Antworten:**

**Anfrage:**

Welche Maßnahmen, außer die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen, werden ergriffen, wenn bei der Anmeldung eines Kindes kein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist?

**Antwort:**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt in diesem Kontext keine eigenständigen Handlungspflichten hat und daher auch keine Maßnahmen ergreift.

Die Handlungspflichten der Leitungen der Kindertageseinrichtungen (Kitas) ergeben sich aus § 34 Abs. 10a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG):

*„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“*

Ob die einzelnen Kita-Leitungen und/oder Kita-Träger darüber hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, ist dem Jugendamt nicht bekannt. Das ließe sich nur im Rahmen einer Abfrage bei allen Kita-Trägern in Erfahrung bringen, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit aber nicht erfolgen konnte. In den Kitas, die die Stadt Bielefeld als Träger betreibt, erklären die Kita-Leitungen den betroffenen Eltern, dass und warum sie das Gesundheitsamt benachrichtigen. Es kann angenommen werden, dass das in den Kitas anderer Träger ähnlich geschieht.

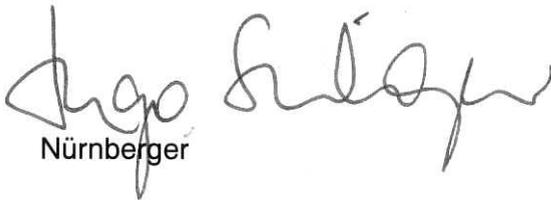
**Zusatzfrage:**

Welche Informationen erhalten Eltern, wenn in der Kita Kinder angemeldet sind, bei denen nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission kein ausreichender Impfschutz erfolgt ist und/oder auch keine ärztliche Beratung in Bezug auf diesen stattgefunden hat?

**Antwort:**

Auch hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt keine eigenständigen Handlungspflichten hat und daher auch keine Informationen an Eltern gibt.

Das Jugendamt geht davon aus, dass auch die Kita-Leitungen und die Kita-Träger die Eltern nicht informieren, wenn in der Kita Kinder angemeldet sind, bei denen nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission kein ausreichender Impfschutz erfolgt ist und/oder auch keine ärztliche Beratung in Bezug auf diesen stattgefunden hat. Eine Information der Eltern über den Impfstatus fremder Kinder würde nach Einschätzung des Jugendamtes einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen darstellen. Eine anonymisierte Weitergabe dieser Information erscheint nicht sinnvoll, da dies eher zu einer Verunsicherung der Eltern führen würde.

  
Nürnberger